



Abteilung Vermessung

Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich

Telefon: 043 259 30 22

Telefax: 043 259 42 83

Bearbeitet von: A. Sigel

Direktwahl: 043 259 27 73

E-Mail: andre.sigel@bd.zh.ch

An alle Nachführungsgeometer
und
kommunalen Vermessungsämter

Zürich, 27.04.2010

Amtliche Vermessung (AV 93)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir orientieren sie über eine kleine Änderung in Weisung Reg. Nr. 17, Lagefixpunktnetze (LFP3) und senden ihnen das neu geschaffene Dokument Weisung Reg. Nr. 18 zur Anwendung der Richtlinie der KKVA vom 3.6.2009 für den „Einsatz von GNSS bei der Bestimmung von Detailpunkten in der amtlichen Vermessung“.

Weisung Reg. Nr. 17: Lagefixpunktnetze (LFP3)

Änderung Kap. 7.2 (Seite 8)

Bisher:

Bei grossen Verbesserungen bzw. unsicheren Beobachtungen kann der mittlere Fehler vergrössert oder in begründeten Ausnahmefällen die Messung eliminiert werden. In der Regel sind in diesen Fällen aber zusätzliche Messungen nötig. Solche Massnahmen sind im Begleitbericht zur Berechnung ebenfalls zu beschreiben.

Neu (2 Absätze):

Nur in begründeten Fällen darf ausnahmsweise der mittlere Fehler für einzelne Punkte vergrössert werden. Im Begleitbericht zur Berechnung sind die betroffenen Messungen zusammen mit der Begründung für den grösseren individuellen mittleren Fehler aufzulisten.

Treten zu grosse Verbesserungen auf (grosse Verbesserungen gehören nicht zu den begründeten Ausnahmefällen!), müssen die betreffenden Messungen eliminiert werden. Kann auf diese Messungen nicht verzichtet werden, sind Nachmessungen nötig.

Weisung Reg. Nr. 18: Anwendung der Richtlinie der KKVA vom 3.6.2009 für den „Einsatz von GNSS bei der Bestimmung von Detailpunkten in der amtlichen Vermessung“

Die Richtlinie der KKVA vom 3.6.2009 geht sehr ausführlich und detailliert auf die Problematik ein. Die vorliegende Anleitung basiert auf dieser Richtlinie, enthält aber nur die relevanten Angaben für eine praxisgerechte Anwendung im Kanton Zürich.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass im Kanton Zürich noch keine vom ARV genehmigten „spannungsarmen Gebiete“ im Sinne der Anleitung vorliegen. Wir sind an der Erstellung eines Merkblatts, in welchem die Voraussetzungen und das Verfahren zur Festlegung und Genehmigung „spannungsarmer Gebiete“ beschrieben werden. Sobald dieses vorliegt, werden wir Sie informieren.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit der Anleitung ein Mittel in die Hand geben, welches einen wirtschaftlichen und zuverlässigen Einsatz von GNSS in der amtlichen Vermessung ermöglicht.

Die neuen und geänderten Dokumente sowie die Richtlinie der KKVA sind abrufbar unter:
www.vermessung.zh.ch → Amtliche Vermessung → Grundlagen.

Mit freundlichen Grüssen

ARV Amt für Raumordnung und Vermessung
Der Abteilungsleiter Vermessung:

O. Hiestand

Beilage:

Weisung Reg. Nr. 18